

Die BA hat zugesagt, in den nächsten Wochen eine Ausfüllhilfe zu veröffentlichen und diese auch in den Agenturen für Arbeit bereit zu halten. Mit dieser Ausfüllhilfe soll erreicht werden, dass für das bereits laufende Datenerhebungsverfahren nur diejenigen Daten in die Bögen eingetragen werden, die zur Leistungsberechnung für Alg II erforderlich sind. Die Ausfüllhilfe soll neben Begriffserläuterungen auch konkrete Hilfestellungen an datenschutzrechtlich besonders bedeutsamen Stellen bieten. Dies gilt insbesondere für Angaben durch Dritte. Es soll deutlich und transparent herausgestellt werden, wer wann welche Angaben zu machen hat. Damit kann eine überflüssige Datenerhebung vermieden werden.

Soweit Sie Ihre Formulare noch nicht ausgefüllt haben, könnten Sie zuwarten, bis die BA die Ausfüllhilfe veröffentlicht hat. Ferner besteht die Möglichkeit, sich bei speziellen Fragen unmittelbar an die zuständigen Mitarbeiter/innen der BA wenden. Ich habe mit der BA vereinbart, dass die einzelnen Ergebnisse der Gespräche unverzüglich an die Agenturen bzw. Servicemitarbeiter/innen weitergegeben werden, so dass Einzelfragen beantwortet werden können.

Aus den vorgenannten Gründen kann ich Ihnen an dieser Stelle nur einige Änderungen nennen, die allgemeinen Charakter haben. Hierfür bitte ich um Verständnis.

1. Angaben über Telefon/E-Mail sind freiwillig.
2. Es besteht keine Pflicht, eine Bankbescheinigung über den Umstand vorzulegen, dass ein Girokonto nicht eröffnet werden konnte.
3. Die Bankverbindung des Vermieters muss nicht angegeben werden. Name und Anschrift des Vermieters können freiwillig angegeben werden.
4. Unter III. (Persönliche Verhältnisse der mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in einem Haushalt lebenden weiteren Personen) sind nur die Daten von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft einzutragen (hierzu zählen z.B. nicht: Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Eltern volljähriger Kinder usw.).
5. Im Rahmen der Familienversicherung wird nicht nach Vater und Mutter gefragt, sondern nur nach Angaben zum Hauptversicherten.
6. Unter III. sind Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung nur von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erforderlich.
7. Der Nachweis der Schwangerschaft kann anstelle des Mutterpasses auch durch ärztliches Attest erbracht werden. Kopien werden nicht zur Akte genommen.
8. Unter VI. (Einkommensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen) sind nur die Daten von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft einzutragen (vgl. oben Ziffer 4.).
9. Unter VII. (Vermögensverhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin und der im Haushalt lebenden weiteren Personen) sind nur die Daten von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft einzutragen (vgl. oben Ziffer 4.).
10. Sollte der Antragsteller/die Antragstellerin im selben Haushalt mit einem/einer Verwandten/Verschwägerten wohnen, der/die aber dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Leistung zukommen lässt, so ist der Verwandte/Verschwägte nicht nach Einkommen/Vermögen zu befragen, wenn er/sie (schriftlich) erklärt hat, dass keine Leistung erbracht wird. Die gesetzliche Vermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II ist durch diese Erklärung widerlegt.
11. Sollte ein freies Wohnrecht bestehen, muss der Name der das freie Wohnrecht gewährenden Person nicht angegeben werden.
12. Sollen bestimmte Tatsachen durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen werden, ist zu empfehlen, dass nicht relevante Einträge auf dem Kontoauszug geschwärzt werden.

13. Muss ein Angehöriger eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers beibringen, so sollte in jedem Fall das neue und bereits jetzt erhältliche Zusatzblatt 2.1 (z.B. unter www.arbeitsagentur.de) verwendet werden. Ich bin darüber hinaus noch in der rechtlichen Diskussion mit der BA, ob Angehörige das Gehalt auch durch andere Belege (z.B. monatlicher Gehaltsnachweis o.ä.) nachweisen dürfen. Dieser Punkt ist z.Z. leider noch offen.
14. Soweit nach Kfz gefragt wird (vgl. Zusatzblatt 3), ist das Wort "Besitzer" gegen "Eigentümer" auszutauschen. Es darf nur abgefragt werden, wer Eigentümer des Kfz ist. Besitz spielt an dieser Stelle keine Rolle.
15. Soweit nach Vermögensübertragungen im In- und Ausland gefragt wird (vgl. Zusatzblatt 3), habe ich mit der BA abgestimmt, dass nicht jede Anstandsschenkung oder Spende anzugeben ist. Ich bin mir mit der BA einig, dass nur Schenkungen ab einer bestimmten Höhe von Bedeutung sind. Die Bagatellgrenze sollte nach meinem Dafürhalten nicht unter € 1000,00 liegen. Auch an dieser Stelle erwarte ich eine verbindliche Erläuterung in der Ausfüllhilfe der BA. Gleichzeitig habe ich gefordert, dass in diesem Rahmen nur Schenkungen anzugeben sind, die in einem überschaubaren zurückliegenden Zeitraum getätigt worden sind. Hier könnte man auf gesetzliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen und einen Zeitraum von 10 Jahren ansetzen.